



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 1/2012
VOM 1. MÄRZ 2012**

***Rundschreiben Nr. 1, Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der
Kotierung***

Aktualisierung des Rundschreibens

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Das Rundschreiben Nr. 1, Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung (RS 1), das die Erfüllung der sog. Regelmeldepflichten zum Gegenstand hat, ist mehrere Jahre alt und entspricht teilweise nicht mehr der aktuellen Rechtslage und Praxis. Zudem führt es nicht alle Meldepflichten vollständig auf. Es wurde deshalb vollständig überarbeitet. Weiter enthalten bestimmte Anhänge neu spezifische Erläuterungen zu einzelnen Meldepflichten. Diese sollen im Sinne einer Kommentierung Unsicherheiten ausräumen, die in der Praxis teilweise aufgetreten sind. Anpassungen drängten sich auch im Hinblick auf das elektronische Meldetool *Connexor Reporting* auf, das für die Meldungen gemäss Anhang 1 des RS 1 (primärkotierte Beteiligungspapiere) zur Verfügung steht.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die allgemeinen Bestimmungen haben wenige Änderungen erfahren. Klarstellungen gibt es namentlich im Hinblick auf *Connexor Reporting* im Zusammenhang mit den Offiziellen Mitteilungen und der Veröffentlichung von Meldungen generell (Ziff. 5 f. RS 1).

III. ANHANG 1 (PRIMÄRKOTIERTE BETEILIGUNGSPAPIERE)

Rundschreiben Nr. 1, Anhang 1 wurde tiefgreifend überarbeitet. So gab es unter anderem Anpassungen im Hinblick auf bestimmte Änderungen im Kotierungsreglement (KR) und in einzelnen Richtlinien (z.B. im Hinblick auf die Modalitäten der Einreichung der Finanzberichte [Ziff. 2.01] und des Unternehmenskalenders [Ziff. 1.08]). Weiter wurde der Anhang ergänzt im Hinblick auf vier Meldepflichten, die zwar schon früher bestanden, jedoch im Rundschreiben nicht ausdrücklich aufgelistet waren (Änderung der Adresse betreffend die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente und der Rechnungsadresse [Ziff. 1.03 f.] sowie betreffend die Änderung der Geschäftstätigkeit, der Anlagepolitik oder des Entschädigungsmodells bei Investment- und Immobiliengesellschaften [Ziff. 1.09 f.]). Ferner wurden die Modalitäten für die Übermittlung bestimmter Meldungen – namentlich im Hinblick auf Erfordernisse technischer Natur – geändert bzw. wurden entsprechende Klarstellungen vorgenommen (z.B. Ziff. 4.01 und Ziff. 5.04).

IV. ANHÄNGE 2 UND 3 (ANLEIHEN UND WANDELRECHTE UND DERIVATE)

In den Anhängen 2 und 3 wurden in erster Linie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Bei denjenigen Meldepflichten, welche die Veröffentlichung einer Offiziellen Mitteilung bedingen, wurde insbesondere jeweils präzisiert, an welche E-Mail-Adresse die Offizielle Mitteilung geschickt werden muss. Eine Änderung materieller Natur ergab sich aus der Revision der Richtlinie betreffend Rechnungslegung (RLR) vom 21. April 2011. Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten müssen ihren Geschäftsbericht innert der festgelegten Frist auf einer Webseite veröffentlichen und den Pfad zu der verwendeten Webseite SIX Exchange Regulation im Zeitpunkt der Veröffentlichung per E-Mail an **kotierung@six-group.com** schicken.

V. EXCHANGE TRADED PRODUCTS

Die Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung für Exchange Traded Products werden im Zusatzreglement Exchange Traded Products (ZRETP) geregelt.

VI. ANHÄNGE 4 UND 5 (KOLLEKTIVE KAPITALANLAGEN)

Die Anhänge 4 und 5 wurden vollständig überarbeitet. Neu wird klar zwischen vertraglich organisierten (Rundschreiben Nr. 1, Anhang 4) und gesellschaftlich organisierten Kapitalanlagen (Rundschreiben Nr. 1, Anhang 5) unterschieden. Die Meldepflichten wurden namentlich in Einklang mit dem Kollektivanlagengesetz gebracht. Weitere Anpassungen sind durch technische Vorgaben bedingt. Sämtliche Meldepflichten werden neu vollständig in den Anhängen aufgeführt.

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_en.html

Das Rundschreiben Nr. 1, Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung, ist auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/circulars_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/circulars_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/circulars_en.html